



Camino Tours

LAUFEND ENTDECKEN UND ERLEBEN



Wandertouren auf dem Jakobsweg

Spanien & Portugal



Buen Camino!



Du willst deine Auszeit mit allen Sinnen genießen?

- » Den klaren und frischen Duft der Natur **riechen?**
- » Grüne Wiesen und Wälder, imposante Küsten und tiefblaues Meer **sehen?**
- » Die abwechslungsreiche, landestypische Küche **schmecken?**
- » Pilger aus aller Welt kennenlernen und deren Erlebnisse **hören?**
- » Und am Ende deiner Reise dein persönliches Glück **fühlen?**

Dann bist du bei uns total richtig!

Wir haben unser Hobby zum Beruf gemacht und möchten diese Wanderleidenschaft mit dir teilen.

Gern zeigen wir dir unsere Herzstücke, die vielfältigen Caminos. Die Jakobswege in Spanien und Portugal, die bekannten und die weniger bekannten.

Deine Reise organisieren wir mit ebenso großer Verlässlichkeit wie unsere eigenen Urlaube.

Du möchtest deine Caminoreise alleine erleben oder lieber zu zweit oder in der Gruppe?

Wir haben für dich das passende Angebot.

Die Möglichkeiten auf den Jakobswegen sind vielfältig und individuell realisierbar. Du legst fest, wann du starten möchtest und wie lange du laufen möchtest.

Unsere Lieblinge sind unsere begleiteten Gruppenreisen, eine von uns ist immer dabei und für dich da.

Über 25 Jahre Erfahrung in der Urlaubsbranche und unser hervorragender, deutschsprachiger Partner vor Ort sind die Garantie für die gelungene Organisation deiner Wanderung.

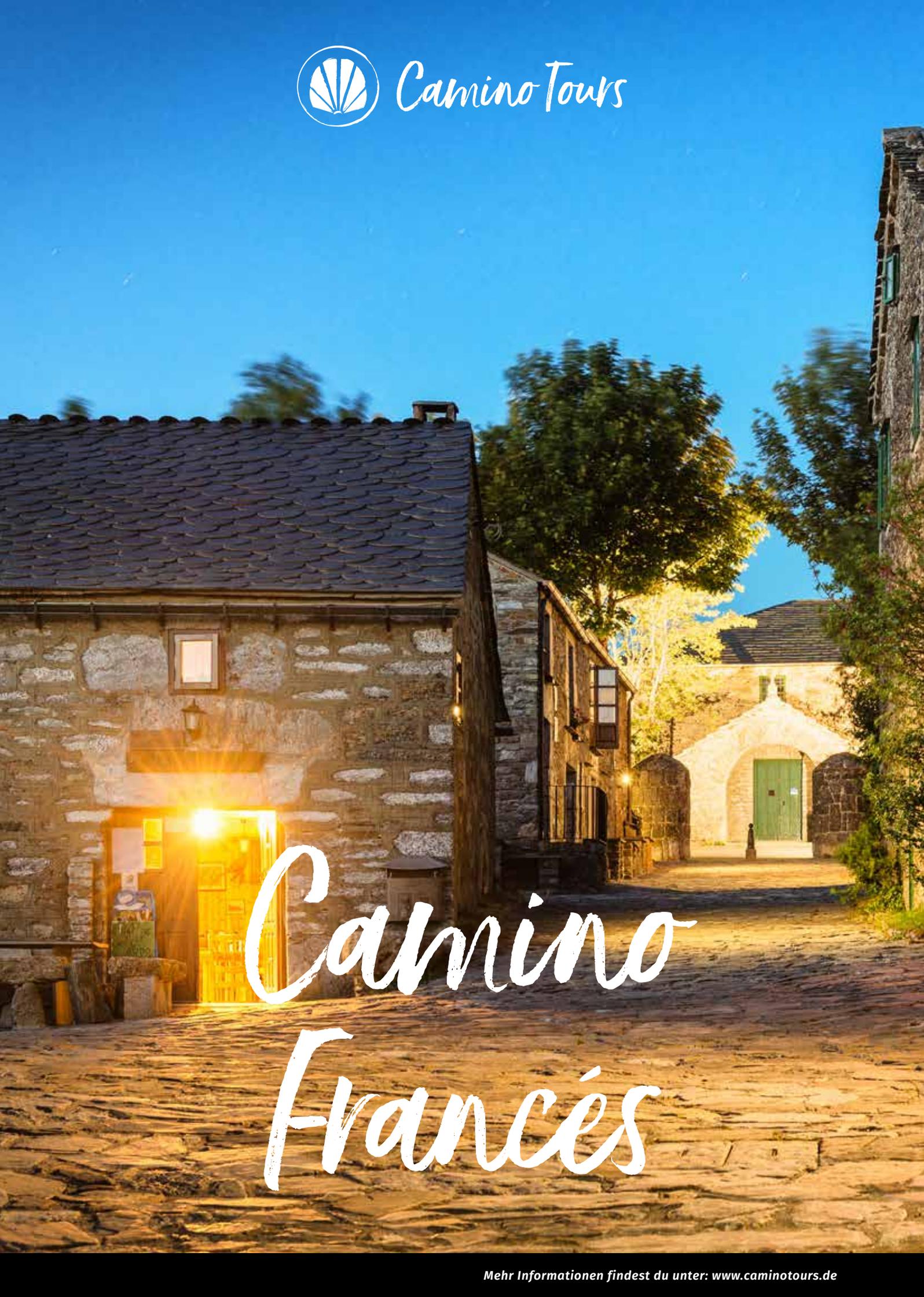
Wir wünschen dir schon jetzt „Buen Camino!“- „Guten Weg!“ und freuen uns auf dich!

Deine Susanne Otto und das Team von Camino Tours



Susanne Otto





Camino
Francés



Camino Francés

Fast 70 Prozent aller Pilger entscheiden sich für den Camino Francés, den klassischen Jakobsweg, der nicht zuletzt durch Hape Kerkelings Buch in Deutschland so berühmt geworden ist.

Insgesamt verläuft die Strecke ca. 800 km durch den spanischen Norden, beginnend in St. Jean Pied de Port bis Santiago de Compostela.

Seit 1993 ist der Camino Francés UNESCO-Welterbe.

Die vielfältige Landschaft wird dich begeistern. Du durchläufst vier verschiedene Regionen, alle mit eigenem Charakter und kulturellen Höhepunkten in großartiger kontrastreicher Natur. Historische Altstädte, Klöster, Burgen und römische Brücken erwarten dich, um nur einige zu nennen.

Jede Region bietet ihre eigenen lokalen Spezialitäten an, die auf jeden Fall probiert werden sollten.

Wir bieten den Camino in verschiedenen Etappenlängen an, je nachdem, wie lange du wandern möchtest.

Etappen

Sarria – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **118 km**

Reisecode: CDF 134

7 Tage p. P. im DZ **ab € 399,-**

7 Tage p. P. im EZ **ab € 579,-**

Sarria – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **118 km**

Reisecode: CDF 135

8 Tage p. P. im DZ **ab € 449,-**

8 Tage p. P. im EZ **ab € 619,-**

O Cebreiro – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **156 km**

Reisecode: CDF 136

10 Tage p. P. im DZ **ab € 569,-**

10 Tage p. P. im EZ **ab € 799,-**

León – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **310 km**

Reisecode: CDF 137

17 Tage p. P. im DZ **ab € 1.049,-**

17 Tage p. P. im EZ **ab € 1.439,-**

Roncesvalles – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **740 km**

Reisecode: CDF 138

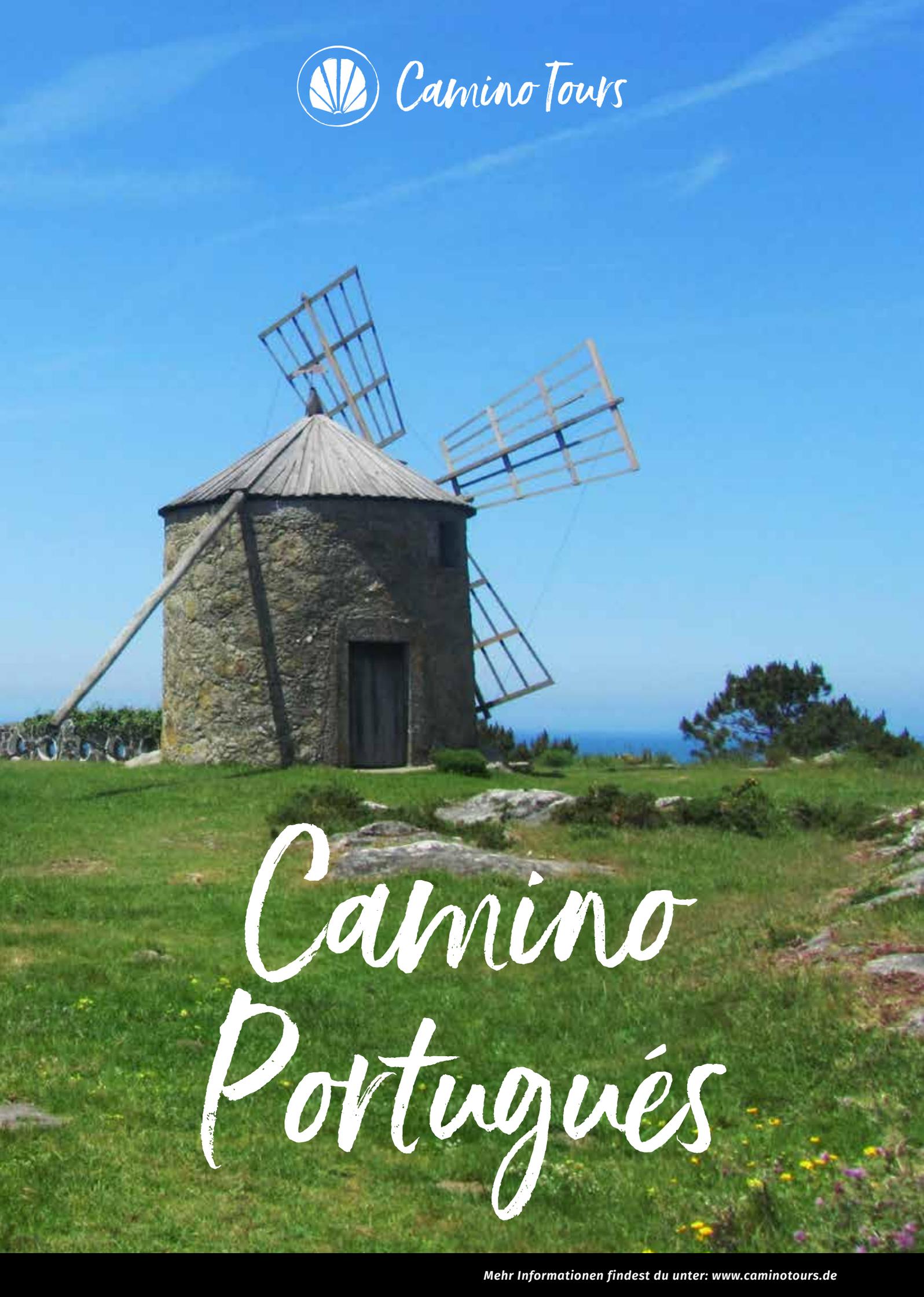
36 Tage p. P. im DZ **ab € 2.569,-**

36 Tage p. P. im EZ **ab € 3.479,-**



Tägliche Anreise möglich! Die inkludierten Leistungen findest du auf der letzten Seite!

Unser gesamtes Wanderprogramm, detaillierte Beschreibungen Tag für Tag und weitere Informationen findest du auf unserer Website: www.caminotours.de
Gerne sind wir auch per Email oder telefonisch für dich da: info@caminotours.de, Tel: 03744-81084 od. 03745-6126



Camino Portugués



Camino Portugués

Der Camino Portugués ist ein beliebter Pilgerweg und eine hervorragende Alternative zum Camino Francés.

Du erlebst in nur zwei Wochen gleich zwei unterschiedliche Länder, wanderst teilweise an der Küste oder durch atemberaubende Landschaften.

Portugal und Spanien laden dich mit ihrer sprichwörtlichen Gastfreundschaft ein, ihre Kultur, facettenreiche Natur und die regionalen Spezialitäten zu entdecken.

Auch wenn du Einsteiger bist, kannst du diesen Weg bequem laufen. Er eröffnet dir eine hervorragende Infrastruktur und du musst keine nennenswerten Höhenmeter überwinden.

Der Camino Portugués bietet 2 tolle Routen an, durch das Landesinnere und an der Küste entlang.

Du hast die Qual der Wahl zwischen 5 abwechslungsreichen Routen.



Etappen

Tui – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **117 km**

Reisecode: CPO 123

8 Tage p. P. im DZ **ab € 499,-**

8 Tage p. P. im EZ **ab € 699,-**

Porto – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **227 km**

Reisecode: CPO 124

14 Tage p. P. im DZ **ab € 879,-**

14 Tage p. P. im EZ **ab € 1.295,-**

Küstenwege

Porto – A Guarda

Wegstrecke: **115 km**

Reisecode: CPC 125 - Küstenweg

7 Tage p. P. im DZ **ab € 439,-**

7 Tage p. P. im EZ **ab € 649,-**

Baiona – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **121 km**

Reisecode: CPC 126 - Küstenweg

8 Tage p. P. im DZ **ab € 489,-**

8 Tage p. P. im EZ **ab € 724,-**

Porto – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **263 km**

Reisecode: CPC 127 - Küstenweg

15 Tage p. P. im DZ **ab € 945,-**

15 Tage p. P. im EZ **ab € 1.389,-**

Tägliche Anreise möglich! Die inkludierten Leistungen findest du auf der letzten Seite!

Unser gesamtes Wanderprogramm, detaillierte Beschreibungen Tag für Tag und weitere Informationen findest du auf unserer Website: www.caminotours.de
Gerne sind wir auch per Email oder telefonisch für dich da: info@caminotours.de, Tel: 03744-81084 od. 03745-6126



Camino Tours

Camino del Norte



Camino del Norte

Der Camino del Norte wird auch als Camino de la Costa bezeichnet. Die ersten ca. 600 km des ca. 850 km langen Weges verlaufen immer wieder am Meer entlang. Erst ca. 200 km vor Santiago de Compostela biegt er in das Landesinnere ab.

Du wirst begeistert sein von der grünen Wunderwelt, der unberührten Natur und dem gigantischen Blick auf das Meer.

Dieser Camino ist noch ein kleiner Geheimtipp unter den Jakobswegen, nur relativ wenige Pilger wählen diese Tour.

Wer eher die Ruhe und Einsamkeit sucht und körperliche Anstrengung nicht scheut, ist auf diesem Weg goldrichtig!

Wiesen, Wälder, Berge und Klippen wechseln sich ab. Die Städte San Sebastián und Bilbao laden zu ausgiebigen Entdeckungstouren ein, die idyllischen Sandbuchten zu einem erfrischenden Bad.

Wir bieten den Camino del Norte in 6 Teilabschnitten an und als gesamten Weg, je nachdem, wie viel Urlaubszeit du hast.

Etappen

San Sebastián – Bilbao

Wegstrecke: **129 km**

Reisecode: CDN 139

8 Tage p. P. im DZ **ab € 599,-**

8 Tage p. P. im EZ **ab € 869,-**

Bilbao – Santander

Wegstrecke: **115 km**

Reisecode: CDN 140

7 Tage p. P. im DZ **ab € 529,-**

7 Tage p. P. im EZ **ab € 769,-**

Santander – Gijón

Wegstrecke: **208 km**

Reisecode: CDN 141

10 Tage p. P. im DZ **ab € 749,-**

10 Tage p. P. im EZ **ab € 1.089,-**

Gijón – Ribadeo

Wegstrecke: **152 km**

Reisecode: CDN 142

8 Tage p. P. im DZ **ab € 599,-**

8 Tage p. P. im EZ **ab € 869,-**

Ribadeo – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **205 km**

Reisecode: CDN 143

11 Tage p. P. im DZ **ab € 699,-**

11 Tage p. P. im EZ **ab € 1.079,-**

San Sebastián – Santiago de Compostela

Wegstrecke: **810 km**

Reisecode: CDN 144

36 Tage p. P. im DZ **ab € 2.509,-**

36 Tage p. P. im EZ **ab € 3.699,-**



Tägliche Anreise möglich! Die inkludierten Leistungen findest du auf der letzten Seite!

Unser gesamtes Wanderprogramm, detaillierte Beschreibungen Tag für Tag und weitere Informationen findest du auf unserer Website: www.caminotours.de
Gerne sind wir auch per Email oder telefonisch für dich da: info@caminotours.de, Tel: 03744-81084 od. 03745-6126

Begleitete Kleingruppenreise

Entspannt und mit Muße nach Santiago de Compostela.

Du möchtest die Welt aktiv erleben und das mit sympathischen Mitreisenden und unserer erfahrenen Reisebürobegleitung?

Dann ist unsere gemeinsame Erlebnisreise genau das Richtige für dich. Mit höchstens 12 weiteren Teilnehmern erwanderst du die letzten 118 km bis nach Santiago de Compostela.

Die jeweiligen Tagesetappen gestaltest du individuell in der abwechslungsreichen Natur. Abends lassen wir den Tag bei hervorragender galicischer Küche ausklingen und genießen die berühmte Gastfreundschaft der Spanier.

Camino Francés

Begleitete Kleingruppenreise

Camino Francés

1. Tag Ankunft in Sarria

Am Flughafen in Santiago de Compostela werden wir herzlich von einem deutschsprachigen Mitarbeiter unserer Agentur begrüßt. In Sarria erwartet uns unser erstes Hotel. Hier haben wir genügend Zeit, unser Gepäck für den nächsten Tag vorzubereiten und noch einen kleinen Bummel durch die wunderschöne kleine Altstadt zu machen.

2. Tag Sarria – Portomarin 22 km

Gut erholt starten wir heute in unser Abenteuer. Schon der Gang durch die engen Gassen der Altstadt vorbei an der Kirche Santa Mariña, hebt das Glücksgefühl. Endlich geht es los! Der Weg führt uns durch die üppig grüne Landschaft mit Feldern, Wiesen, Wäldern und sanften Hügeln Galiciens.

3. Tag Portomarin – Palas de Rei 24 km

Auf geht es heute in die längste Etappe des Caminos. Wunderschöne Steinmauern begleiten dich an beiden Seiten des Weges und du triffst immer wieder auf Kornspeicher. Diese, oft mit Kreuzen versehene Hörreos, werden traditionell für die Lagerung von Feldfrüchten und Mais genutzt. Unterwegs findest du viele interessante Fotomotive, die dich immer wieder zum Anhalten anregen.

4. Tag Palas de Rei – Melide 16 km

Durch intensiv duftende Eukalyptuswälder, über mittelalterliche Brücken, an kleinen Flüsschen entlang, führt dich der Camino Francés nach Melide. Das ist die Stadt des Pulpos (Krake). Den sollten wir spätestens hier unbedingt in einer typischen Pulpería probieren.

5. Tag Melide – Arzúa 14 km

Mittlerweile schon gut im „Training“, passierst du heute wieder urige galicische Bauerndörfer, Eichenwälder und Pinienhaine. Unterwegs machen wir Rast in einer der vielen kleinen Bars, Cafés und privaten Höfen, an denen wir auch schon die letzten Tage vorbei gekommen sind.

6. Tag Arzúa – Rua/Amenal 19 km / 22km 380 Hm

Vielleicht haben wir heute Glück und die beiden freundlichen Nonnen haben ihren Stempelstand noch am Ortsrand von Arzúa. Hier kannst du einen weiteren Stempel (Sello) für deinen Pilgerausweis (Credencial) ergattern. Täglich benötigt du mindestens zwei davon, um in Santiago die Pilgerurkunde (Compostela) zu bekommen.

7. Tag Rua/Amenal – Santiago de Compostela 22 km/19 km 360 Hm

Heute heißt es etwas eher aufstehen! Wir wollen möglichst früh in Santiago de Compostela ankommen. Auf unbefestigten Wegen startest du im Halbdunkel durch den mystisch anmutenden Wald. Vorbei an typischen spanischen Kirchen und Friedhöfen erreichst du den Monte do Gozo, den Freudenberg. Hier erhaschst du einen ersten Blick auf Santiago und die Kathedrale. Am Nachmittag haben wir mit einem deutschsprachigen Stadtführer einen Rundgang durch die Altstadt Santiagos. Von ihm erfährst du die Geschichten und Geschichte dieser wunderschönen Stadt.

8. Tag Rückreise

Schweren Herzens müssen wir uns für heute vom Jakobsweg verabschieden und wieder nach Hause fliegen. Die Reise ist zwar zu Ende, dieses besondere Camino Gefühl wird dich aber bestimmt nicht so schnell loslassen.



Die Reisettermine für unsere Kleingruppenreisen findest du auf unserer Website! Die inkludierten Leistungen findest du auf der letzten Seite!

Unser gesamtes Wanderprogramm, detaillierte Beschreibungen Tag für Tag und weitere Informationen findest du auf unserer Website: www.camintours.de
Gerne sind wir auch per Email oder telefonisch für dich da: info@camintours.de, Tel: 03744-81084 od. 03745-6126

Begleitete Kleingruppenreise

Entspannt und mit Muße von Portugal nach Spanien.

Du möchtest die Welt aktiv erleben und das mit sympathischen Mitreisenden und unserer erfahrenen Reisebürobegleitung?

Dann ist unsere gemeinsame Erlebnisreise genau das Richtige für dich. Mit höchstens 12 weiteren Gästen wanderst du die Küstenroute von Porto bis Oia. Am Strand entlang, über Holzstege und das azurblaue Meer fast immer im Blick.

Die Küstenroute verzaubert dich mit kleinen Fischerdörfern, portugiesischer Gastfreundschaft und nicht zu vergessen mit der zum Weltkulturerbe erklärten Stadt Porto.



Camino
Portugués

Begleitete Kleingruppenreise

Camino Português

1. Tag: Anreise nach Porto

Nach unserer Ankunft in Porto haben wir noch genügend Zeit unser Gepäck für morgen vorzubereiten. In einem der unzähligen und gemütlichen Restaurants lassen wir den Abend voller Vorfreude ausklingen.

2. Tag: Porto (Matosinhos) – Vila do Conde 26 km / ca. 140Hm

Unser Transfer bringt uns in einen Vorort von Porto, nach Matosinhos. Dein Gepäck hast du schon an der Rezeption deponiert. Es wird per Kleinbus zuverlässig zum nächsten Hotel gebracht und ist bereits da, wenn wir ankommen. Nur mit unserem Tagesrucksack bepackt starten wir in unsere erste Etappe. Die meiste Zeit des Tages laufen wir auf Holzbohlen inmitten der Stranddünen. Gegen Mittag erreichen wir Lavra, einen kleinen und hübschen Ort am Fishermans Beach. Alte Fischerboote, modrige Fangnetze und die winzigen bunten Häuschen verleihen diesem Ort ein ganz besonderes Flair.

3. Tag: Vila do Conde – Esposende 26 km / ca. 120 Hm

Morgens verlassen wir die Stadt am Rio Ave mit seinem beeindruckenden Kloster. Die Landschaft wird grüner. Hinter dem Badeort Póvoa do Varzim kommen die ersten Windmühlen in Sicht. Begleitet von einer leichten Meeresbriese, den Möwen und dem Geruch nach Seetang setzen wir unseren Weg auf den Holzbohlen fort. In Esposende lassen wir den Tag am Strand oder mit einem kleinen Stadtbummel ausklingen.

4. Tag: Esposende – Viana do Castelo 24 km / ca. 340 Hm

Morgens beginnen wir mit einer Wanderung durch Pinien- und Eukalyptuswälder. Wir erreichen hübsche kleine Orte, die wie Perlen aneinander gereiht sind. Meistens genießen wir eine herrliche Sicht aufs Meer vom küstennahen Hinterland. Unser Pfad führt uns in die wohl schönste Stadt dieses Küstenweges. Wenn deine Beine noch nicht schlapp gemacht haben, solltest du unbedingt die beeindruckende Basilika Santa Luzia besuchen, die über der Stadt thront.

5. Tag: Viana do Castelo – Praia de Ancora 19 km / ca. 280 Hm

Aus Viana do Castelo wählen wir den Weg am Strand entlang.

Im weiteren Verlauf entdecken wir bei Ebbe auch viele Muschelsammler. Eimerweise pflücken sie die Miesmuscheln von den Felsen. Alle paar Meter säumen Windmühlen unseren Weg. Die Landschaft ist abwechslungsreich und wird etwas bergiger. Wir kommen an einer alten und noch nicht restaurierten Kirche vorbei die, wie im Märchen, eingewachsen daliegt. In dem Badeort Praia de Ancora erwartet uns unser Transfer nach Caminha.

6. Tag: Praia de Ancora – A Guarda 19 km / ca. 50 Hm

Unser Transfer bringt uns wieder nach Praia de Ancora. An der Felsenküste beobachten wir Angler, die mit ihren langen Ruten die Fische in der Brandung erwischen wollen. Vielleicht haben wir Glück und Carlos erwartet uns auf dem Balkon seiner Wohnung in Moledo do Minho. Er hat außergewöhnlich schöne Pilgerstempel kreiert und freut sich über jeden Pilger, der auf einen kleinen Schwatz anhält. Etwas Besonderes erwartet uns heute: Wir überqueren die Grenze nach Spanien mit der Fähre.

7. Tag: A Guarda – Oia 17 km / ca. 260 Hm

Da wir nur eine sehr kurze Etappe vor uns haben, bietet sich die Möglichkeit zu einem Ausflug auf den Monte Santa Tecla. Auf dem Berg erwarten uns bei schönem Wetter ein fantastischer Panoramablick auf Portugal und die nahe Umgebung A Guardas und Ausgrabungen einer keltischen Siedlung. Von hier beginnen wir auch unsere letzte Wanderung. Nach A Guarda wird der Weg felsig und steinig und führt im Schatten der Berge an der Felsenküste entlang. Nach einem sehr abwechslungsreichen Streckenverlauf erreichen wir Oia.

8. Tag: Oia – Porto

Nach dem Frühstück bringt uns unser Transferbus nach Porto zurück. Wir haben dort noch den ganzen Tag Zeit, um die Stadt auf eigene Faust zu erkunden. Am Abend lassen wir unsere Reise gemeinsam gemütlich ausklingen.

9. Tag: Abreise aus Porto

Schweren Herzens müssen wir leider heute nach Hause fliegen. Die Eindrücke dieser wunderschönen Reise werden uns aber noch lange erhalten bleiben.

Die Reisettermine für unsere Kleingruppenreisen findest du auf unserer Website! Die inkludierten Leistungen findest du auf der letzten Seite!

Unser gesamtes Wanderprogramm, detaillierte Beschreibungen Tag für Tag und weitere Informationen findest du auf unserer Website: www.caminotours.de
Gerne sind wir auch per Email oder telefonisch für dich da: info@caminotours.de, Tel: 03744-81084 od. 03745-6126

Allgemeine Reisebedingungen

Lieber Reisegast, bitte lesen Sie diese Reisebedingungen aufmerksam durch. Sie erkennen diese Reisebedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, an. Sie sind gültig für alle Pauschalreisen des Reiseveranstalters Reisetreff 4u GmbH mit der Marke Camino Tours.

Diese Reisebedingungen gelten nicht für Vermittelte Einzelleistungen (z.B. Eintrittskarten als Einzelleistungen, Flugbuchungen als Einzelleistungen sowie Hotelbuchungen als Einzelleistungen).

I. Zustandekommen des Pauschalreisevertrages/ Ordnungsgemäße Erbringung/Beistandspflicht

1. Der Kunde, nachfolgend auch Reisende genannt, übermittelt durch seine Reiseanmeldung an den Reiseveranstalter ein Angebot, einen Pauschalreisevertrag auf der Grundlage der Ausschreibung und Informationen des Reiseveranstalters abzuschließen zu wollen. Erst durch die schriftliche Bestätigung, die der Reiseveranstalter an den Kunden übersendet, kommt ein Pauschalreisevertrag zustande.

2. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3. Kann der Reiseveranstalter dem Kunden die mittels Reiseanmeldung gewünschte Pauschalreise nicht bestätigen und schlägt ihm eine abweichend ausgestattete Pauschalreise vor, so kann der Kunde dieses neue Angebot des Reiseveranstalters innerhalb von 5 Werktagen annehmen; danach erlischt es.

4. Vertragsinhalt zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter werden nur Inhalte, die zwischen diesen beiden vereinbart werden. Ebenso werden Zusagen nur durch den Reiseveranstalter selbst verbindlich. Leistungsträger, die für den Reiseveranstalter, tätig werden (z.B. Hotels, Fluglinien) oder Vertriebsstellen (z.B. Reisebüros) sind nicht beauftragt, beauftragt oder bevollmächtigt Erklärungen zu Lasten des Reiseveranstalters abzugeben.

5. Der Reiseveranstalter ist für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich.

6. Der Reiseveranstalter ist gemäß § 651q des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet Beistand zu leisten, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet. Im Falle, dass a) die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist und der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen hat, die möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist, oder b) aus anderen Gründen in Schwierigkeiten ist, hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch aa) die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung, bb) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und cc) der Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind.

II. Anzahlung und Bezahlung

1. Mit Vertragsschluss zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig, wobei der Reiseveranstalter dem Kunden einen Sicherungsschein gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übergeben hat. Der Reiseveranstalter hat eine Insolvenzversicherung abgeschlossen bei: R+V Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, www.ruv.de.

2. Kommt der Kunde seiner Anzahlungspflicht trotz einer Aufforderung zur Zahlung mit Fristsetzung durch den Reiseveranstalter nicht nach, so kann der Reiseveranstalter von dem Pauschalreisevertrag mit dem Kunden zurücktreten und die Kosten der Stornierung/Rücktritt gemäß VI. verlangen.

3. Die Restzahlung des Kunden wird 30 Tage vor dem Beginn der Reise fällig.

4. Kommt der Kunde seiner Restzahlungspflicht trotz einer Aufforderung zur Zahlung mit Fristsetzung durch den Reiseveranstalter nicht nach, so kann der Reiseveranstalter von dem Pauschalreisevertrag mit dem Kunden zurücktreten und die Kosten der Stornierung/Rücktritt gemäß V. verlangen.

III. Vertragliche Leistungen

1. Vertragsinhalt zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter sind nur die Ausschreibungen, Prospekte und Erklärungen des Reiseveranstalters.

2. Ausschreibungen, Prospekte und Erklärungen von Leistungsträgern, die für den Reiseveranstalter tätig werden (z.B. Hotels, Fluglinien) oder Vertriebsstellen (z.B. Reisebüros) sind nicht Vertragsbestandteil und binden den Reiseveranstalter nicht.

IV. Leistungs- und Preisanpassung

1. Der Reiseveranstalter ist berechtigt nach dem Abschluss des Pauschalreisevertrages bis zum Beginn der Reise Leistungen einseitig zu verändern, wenn diese Veränderungen den Charakter der Reise nur unmaßgeblich, d.h. nicht erheblich modifizieren und diese Leistungsänderungen nach dem Gebot von Treu und Glauben erfolgen. Der Reiseveranstalter wird dem Kunden

in einem solchen Fall unverzüglich, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderungen unterrichten sowie die Gründe hierfür darlegen.

Der Reiseveranstalter wird über den Umstand, dass das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen gilt, wenn der Reisende sich nicht innerhalb der Frist erklärt, informieren.

2. Diese Möglichkeit besteht seitens des Reiseveranstalters bei wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung nur, wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung (Artikel 250 § 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen kann. Der Reiseveranstalter wird dem Kunden in einem solchen Fall unverzüglich, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderungen und das Nachfolgende unterrichten sowie die Gründe hierfür darlegen. Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden über die Auswirkungen dieser Änderung auf den Reisepreis informieren (§ 651g Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

3. Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden in einem Fall des IV. Nr. 2 einer wesentlichen Leistungsänderung über die Frist informieren, innerhalb derer der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten oder das Angebot zur Vertragsänderung annehmen kann. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis (§ 651h Absatz 1 Satz 2 Bürgerlichen Gesetzbuch) und ist verpflichtet zur unverzüglichen Rückerstattung des Reisepreises, den er in jedem Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt zu leisten hat (§ 651h Absatz 5 Bürgerlichen Gesetzbuch). § 346 Absatz 1 und § 347 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung. Das Recht des Reisenden auf Schadensersatz (§ 651n des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bleiben unberührt. Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden in einem Angebot zu einer solchen Vertragsänderung wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Nimmt der Reisende das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt § 651m des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend; ist sie von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, ist im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag § 651m Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

V. Rücktritt, Änderung der Buchung/Umbuchung und Alternativperson /Ersatzreisender durch den Kunden/Rücktritt durch Pauschalreiseveranstalter

1. Es ist dem Kunden gestattet zu jedem Zeitpunkt vor dem Beginn der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter den Rücktritt von der Buchung/Reise zu erklären.

2. Für den Fall des Rücktritts oder dem Nichtantretens der Reise durch den Kunden hat der Reiseveranstalter gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen und geleisteten und durchgeführten Vorkehrungen. Dieser Anspruch des Reiseveranstalters, der an die Stelle des Anspruches auf den Reisepreis tritt, wird in Relation zum Reisepreis des Pauschalreisevertrages durch den Veranstalter verlangt, wobei er dann durch den Reiseveranstalter nicht verlangt werden kann, wenn der Reiseveranstalter den Rücktritt zu vertreten hat oder ein Fall vorliegt, dass außergewöhnliche Umstände gegeben sind.

3. Auf Ihren Wunsch nimmt der Reiseveranstalter, soweit durchführbar, bis zum 31. Tag vor Reiseantritt eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Als Umbuchungen gelten z. B. Änderung des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Dafür wird eine gesonderte Gebühr von 50,00€ pro Person erhoben. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Bitte achten Sie auf die korrekte Schreibweise Ihres Namens laut Ausweisdokument. Darüber hinaus gilt folgendes: Bei einer Änderung der Beförderung, der Unterkunft (außer Änderungen innerhalb der gebuchten Unterkunft) oder des Reiseterrains wird der Reisepreis für die geänderte Leistung komplett neu berechnet auf Basis der dann geltenden Preise und Bedingungen. Bei einer Änderung innerhalb der gebuchten Unterkunft (z. B. Änderung der Zimmerkategorie, der Verpflegungsart oder der Zimmerbelegung des gebuchten Zimmers) wird der Preis für die geänderte Leistung anhand der der Buchung bisher zugrundeliegenden Preise und Bedingungen neu ermittelt. Änderungen nach den unten genannten Fristen (Standardgebühren ab dem 31. Tag vor Reiseantritt) sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zugrunde liegende Leistungsbeschreibung (Ziffer I.1) hinaus, können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer V.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.

4. Der Kunde kann bis vor Reisebeginn innerhalb einer angemessenen Frist erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt, behördliche Anforderungen oder Erfordernisse sowie gesetzliche Regelungen dem Eintritt des Dritten im Wege stehen. Tritt der Dritte in den Vertrag ein, haftet er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, wobei es dem Dritten und dem Reisenden vorbehalten bleibt nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter keine oder geringere Kosten insofern entstanden sind.

Der Reiseveranstalter darf für die Kosten der Bearbeitung für

den Eintritt des Dritten anstatt des Kunden eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 10,00€ berechnen.

5. Der unter V.2. beschriebene Anspruch des Reiseveranstalters nach Rücktritt oder bei Nichtantreten wird durch den Reiseveranstalter in einer zeitlichen Abhängigkeit des erklärten Rücktritts oder Nichtantretens zu der Nähe des geplanten Reiseantritts gesetzt und in einer Rücktritts- bzw. Nichtantrittspauschale festgelegt, die in einem Vmhundertersatz-Verhältnis zum Reisepreis steht:

Bis 31 Tage vor dem Beginn der Reise 20% des Reisepreises

29 bis 22 Tage vor dem Beginn der Reise 30% des Reisepreises

21 bis 15 Tage vor dem Beginn der Reise 40% des Reisepreises

14 bis 8 Tage vor dem Beginn der Reise 50% des Reisepreises

Ab 7 Tage vor dem Beginn der Reise 75% des Reisepreises

Bei Nichtantritt 95% des Reisepreises

Der Kunde kann gegenüber dem Reiseveranstalter den Nachweis führen, dass dem Reiseveranstalter ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

6. Anstatt der vorgenannten Ansprüche gemäß V.2. und V.5. kann seitens des Reiseveranstalters auch die Entscheidung getroffen werden, dass er eine auf diese betroffene Reise individualisierte Berechnung der Entschädigung fordert. In diesem Falle muss der Reiseveranstalter dem Kunden gegenüber nachweisen, welche und in welcher Höhe ihm Kosten und Aufwendungen entstanden sind. Der Reiseveranstalter hat darüber hinaus dem Kunden gegenüber nachzuweisen und zu belegen, wie der Reiseveranstalter die betroffene Reise oder eventuell Teile hiervon an anderer Stelle verwerten konnte und inwieweit ihm Aufwendungen erspart wurden.

7. Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn von dem Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. In diesem Fall hat der Reiseveranstalter unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund den Rücktritt zu erklären. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und hat diesen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zurückzuzahlen.

VI. Kündigung der Pauschalreise durch den Reiseveranstalter

1. Der Reiseveranstalter hat das Recht, die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gegenüber dem Kunden auszusprechen, wenn der Kunde die Reise anhaltend stört oder beeinträchtigt, so dass eine Beendigung des Pauschalreisevertrages durch Kündigung sofort erfolgen muss und ein Zuwarten des Reiseveranstalters nicht mehr gerechtfertigt wäre; das Identische gilt auch bei einem nachhaltigen oder fortdauernden vertragswidrigen Verhalten des Kunden.

2. Im Falle des VI. 1. wird der Reiseveranstalter dem Kunden nachweisen und belegen, wie der Reiseveranstalter die betroffene restliche Reise oder eventuell Teile hiervon an anderer Stelle verwerten konnte, Zahlungen als Erstattungen von Erfüllungsgehilfen deswegen erhielt und inwieweit ihm Aufwendungen erspart wurden. Diese Beträge reduzieren entsprechenden den Reisepreis, der im Falle einer Kündigung nach VI.1. dem Reiseveranstalter weiterhin zusteht.

VII. Mindestteilnehmerzahl und vorbehaltene Bedingungen

1. Hat der Reiseveranstalter sich in dem Pauschalreisevertrag gegenüber dem Kunden eine Mindestteilnehmerzahl vorbehalten und wird diese unter den dort genannten Bedingungen nicht erreicht, so hat der Reiseveranstalter das Recht von dem Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erfolgen, wobei er dies spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn durchführen muss, wenn eine Reisedauer von mehr als sechs Tagen gegeben ist, bis spätestens sieben Tage vor Reisebeginn, wenn die Reisedauer mindestens zwei höchstens sechs Tage beträgt und 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und hat diesen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zurückzuzahlen.

VIII. Obliegenheiten und Pflichten des Kunden und Kündigung wegen eines Mangels

1. Der Reiseveranstalter versucht die gebuchte Reise selbstverständlich vertragsgemäß zu erbringen. Sollte wider erwarten doch einmal die Reise oder Teile der Reise nicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarung erfolgen und mit Mängeln behaftet sein, so hat der Reisende das Recht, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und nichts anderes bestimmt ist, von dem Reiseveranstalter insofern Abhilfe nach § 651i Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 651k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet eine nicht dem Vertrag entsprechende Leistung oder Mängel gegenüber dem Reiseveranstalter unverzüglich anzuzeigen. Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach § 651i Absatz 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 651k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen, Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) nach § 651i Nr. 3 in Verbindung mit § 651k Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen, die Kostentragung für eine notwendige Beherbergung nach § 651i Nr. 4 in Verbindung mit § 651k Absatz 4 und 5 verlangen oder nach § 651i Nr. 7 in Verbindung mit § 651n des Bürgerlichen Gesetzbuches Schadensersatz oder nach § 284 des Bürgerlichen Gesetzbuches Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Auf ein Abhilfeverlangen gegenüber dem Reiseveranstalter kann nur dann verzichtet werden, wenn sie offensichtlich aussichtslos ist

oder für den Reisenden unzumutbar wäre.

2. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder unmöglich ist (§ 651 k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

3. Ist die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf denen sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist (§ 651 k Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der Reiseveranstalter kann sich auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gemäß § 651 k Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht berufen, wenn der Leistungserbringer nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union dem Reisenden die Beherbergung für einen längeren Zeitraum anzubieten hat oder die Kosten hierfür tragen muss, der Reisende zu einem der folgenden Personenkreise gehört und der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt wurde: a) Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne des Artikels 2 a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugesreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1; L 25 vom 26.12.2013, S. 34 und deren Begleitpersonen, b) Schwangere, c) unbegleitete Minderjährige und d) Personen, die eine besondere medizinische Betreuung benötigen.

4. Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen einer erheblichen Beeinträchtigung kündigen hat er § 651 l des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten (§ 651 l des Bürgerlichen Gesetzbuches), wobei § 651 k Absatz 2 Satz 2 entsprechend gilt. Die Bestimmung der Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden notwendig ist. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Pauschalreisevertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Etwaige Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zu last.

IX. Beschränkung der Haftung, Ausschluss von Leistungen, Abtretungsverbot und Verjährung

1. Der Reiseveranstalter haftet für Schäden aus dem Pauschalreisevertrag, soweit sie nicht Körperschäden sind, je Kunde und Reise nur bis zur Höhe des 3-fachen Reisepreises, wenn ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der Reiseveranstalter ausschließlich wegen eines Verschuldens eines Leistungserbringers verantwortlich gemacht wird. Etwaige Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen und/oder den Luftverkehr betreffender Gesetze bleiben von dieser Beschränkung ausgenommen.

2. Der Reiseveranstalter haftet für Sachschäden aus unerlaubter Handlung je Kunde und Reise nur bis zur Höhe des 3-fachen Reisepreises wenn sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Etwaige Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen und/oder den Luftverkehr betreffender Gesetze bleiben von dieser Beschränkung ausgenommen.

3. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

4. Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe a) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1), b) der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 31.2.2007, S. 14), c) der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24), d) der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1) oder e) der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1). Hat der Reisende vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung der als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in

Satz 1 genannten Verordnungen geschuldet ist.

5. Hat der Kunde durch den Reiseveranstalter Leistungen von Dritten nur vermittelt bekommen (beispielsweise Ausflüge, Besuche von Veranstaltungen, Leistungen der Beförderung vom und zum Ort der Reise oder innerhalb der Reise), dann haftet der Reiseveranstalter nicht für Personen- und Sachschäden sowie Leistungsstörungen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, wenn er ausdrücklich unter Benennung des Dritten, für den der Reiseveranstalter die Leistung an den Kunden vermittelt hat, in der Ausschreibung der Reise und der Bestätigung der Buchung unmissverständlich gekennzeichnet hat, dass die betreffende Leistung nicht Vertragsbestandteil des Reisevertrages zwischen Kunde und Reiseveranstalter ist.

6. Dem Kunden ist es nicht gestattet Ansprüche gegen den Reiseveranstalter an Dritte abzutreten, es sei denn es handelt sich bei den Dritten um ein der Reise teilnehmende Familienangehörige oder Reisetelnehmer einer gemeinschaftlich angemeldeten Gruppe.

7. Ansprüche die eine Beschädigung des Gepäcks betreffen sind innerhalb von 7 Tagen und Ansprüche wegen Gepäckverspätung innerhalb von 21 Tagen geltend zu machen; auf das Montrealer Abkommen wird ausdrücklich hingewiesen. Der Reisende ist verpflichtet etwaige Beschädigungen des Gepäcks oder eine Gepäckverspätung unverzüglich gegenüber dem Reiseveranstalter anzuzeigen.

8. Ansprüche des Reisenden nach § 651 i Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rechte des Reisenden bei Reismängeln) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte (§ 651 j des Bürgerlichen Gesetzbuches).

9. Durch etwaige Verhandlungen, die zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden schweben, die die Ansprüche oder die Umstände der Ansprüche tangieren, wird die Verjährung gehemmt, bis einer der beiden die Fortsetzung der Verhandlung verweigert, wobei die Verjährung nicht vor drei 3 Monaten nach dem Ende der Hemmung eintritt.

X. Versicherungen der Pauschalreise

1. Der Reiseveranstalter empfiehlt dem Kunden bei Buchung der Pauschalreise den Abschluss von Reiseversicherungen wie zum Beispiel einer Reiserücktrittskostenversicherung, Reiseabbruchkostenversicherung, einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung, Reiserückbeförderungsversicherung bei Unfall, Krankheit oder Tod und einer Reisekrankenversicherung. Darüber hinaus wird der Kunde seitens des Reiseveranstalters daraufhin gewiesen, dass die Versicherungswirtschaft auch Reiseversicherungen als Paketlösung anbietet, deren Abschluss ebenfalls empfohlen wird. Die vorgenannten Versicherungen der Reise können, binnen 14 Tage ab dem Tag der Reisebuchung, bei folgender Versicherung abgeschlossen werden:

Europäische Reiseversicherung AG
Rosenheimer Straße 116
81669 München

2. In dem Pauschalreisevertrag zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden sind keine Versicherungen enthalten, außer sie sind auf der Buchungsbestätigung gesondert aufgeführt.

XI. Einreisebestimmungen, Visa-, Pass-, Zoll-, Gesundheits-, Zahlungsmittel- / Steuerbestimmungen

1. Der Reiseveranstalter weist den Kunden darauf hin, dass er nur Staatsangehörige des Landes in dem der Reiseveranstalter die Reise anbietet sowie Staatsangehörige von EU Mitgliedsstaaten über Visa-, Pass- und Gesundheitsvorschriften informiert. Kunden die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem der Reiseveranstalter die Pauschalreise anbietet oder nicht Staatsangehörige von EU Mitgliedsstaaten, müssen häufig weitere oder gänzlich andere Bestimmungen beachten, für deren Einhaltung sie selbst verantwortlich sind; solche Kunden wenden sich beispielsweise an die zuständige konsularische Vertretung.

2. Für die Einhaltung der Visa-, Pass- und Gesundheitsvorschriften ist nicht der Reiseveranstalter, sondern nur der Kunde verantwortlich.

3. Ebenso ist der Kunde für Einreisevorschriften, die über Visa-, Pass- und Gesundheitsvorschriften gem. XI.1. und 2. hinausgehen sowie Zoll- und Zahlungsmittel- / Steuerbestimmungen und deren Einhaltung selbst verantwortlich.

4. Der Reiseveranstalter weist den Kunden darauf hin, dass er nicht die Haftung dafür übernimmt, dass die für die Reise notwendigen Dokumente für Visa-, Pass- und Gesundheitsvorschriften zur rechten Zeit eintreffen, auch wenn der Reiseveranstalter durch den Kunden damit beauftragt wurde, außer wenn die Verzögerung durch den Reiseveranstalter zu vertreten ist.

5. Der Reiseveranstalter weist den Kunden darauf hin, dass er für etwaige Schäden, Kosten oder Nachteile aus XI. 2. und 3. eigenverantwortlich ist und diese zu seinen eigenen Lasten gehen, wobei dieses für den Fall ausgenommen ist, in dem der Reiseveranstalter eine falsche Information schuldhaft an den Kunden übermittelt.

XII. Schutz der Daten des Reisenden

1. Der Reiseveranstalter beachtet die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Daten in der Bundesrepublik Deutschland und ist verantwortlich für die Verarbeitung der auf die Person bezogenen Daten, die zum Zwecke der Durchführung des Pauschalreisevertrages gemäß Artikel 6 S.1. Absatz 1 lit. B DS-GVO verarbeitet werden. Stellt der Kunde dem Reiseveranstalter personenbezogene Daten zur Verfügung werden diese durch den Reiseveranstalter elektronisch erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Vertragsdurchführung notwendig ist und nur an Erfüllungsgehilfen und mit der Durchführung der Reise beauftragte Unternehmen, die zur Verschwiegenheit zum Schutz der Daten des Reisenden verpflichtet wurden, weitergeleitet und nur für die Abwicklung des Pauschalreisevertrages verarbeitet;

eine Weitergabe an Dritte wird ohne Einwilligung des Reisenden darüber hinaus nicht erfolgen. Es erfolgt eine Löschung der Daten, wenn diese für den vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, wobei eine Ausnahme besteht, wenn gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. C DS-GVO wegen steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten eine darüber hinausgehende Speicherung erfolgen muss. Ebenfalls kann eine darüber hinausgehende Speicherung erfolgen, wenn der Reisende einwilligt (Artikel 6 Absatz 1 lit. A DS-GVO).

2. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung hat der Reisende folgende Rechte:

Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO: Recht des Widerrufs einer erteilten Einwilligung

Artikel 15 DS-GVO: Auskunftsrecht

Artikel 16 DS-GVO: Berichtigungsrecht

Artikel 17 DS-GVO: Löschungsrecht

Artikel 18 DS-GVO: Einschränkung des Rechts der Verarbeitung

Artikel 19 DS-GVO: Unterrichtsrecht

Artikel 20 DS-GVO: Datenübertragbarkeitsrecht

Artikel 77 DS-GVO: Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

3. Der Reiseveranstalter wird den Kunden in der Zukunft schriftlich neue Kataloge, Werbung und Angebote übersenden, außer wenn der Kunde erkennbar dem Reiseveranstalter diesbezüglich widerspricht.

4. Der Verwendung seiner Daten gemäß XII. Nr. 2 kann der Kunde zu jedem Zeitpunkt widersprechen und dies an folgende Anschrift mitteilen: Reisetreff 4u GmbH, Plauensche Str. 6, 08209 Auerbach oder mittels E-Mail: datenschutz@caminotours.de

XIII. Informationen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

1. Bei der Buchung unterrichtet der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr unabhängig vom genutzten Buchungsweg die Fluggäste über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s).

2. Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung noch nicht bekannt, so stellt der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr sicher, dass der Fluggast über den Namen der bzw. des Luftfahrtunternehmens(s) unterrichtet wird, die bzw. das wahrscheinlich als ausführende(s) Luftfahrtunternehmen der betreffenden Flüge tätig werden bzw. wird. In diesem Fall sorgt der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr dafür, dass der Fluggast über die Identität der bzw. des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) unterrichtet wird, sobald diese Identität feststeht.

3. Wird das bzw. die ausführenden Luftfahrtunternehmen nach der Buchung gewechselt, so leitet der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr unabhängig vom Grund des Wechsels unverzüglich alle angemessenen Schritte ein, um sicherzustellen, dass der Fluggast so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. In jedem Fall werden die Fluggäste bei der Abfertigung oder, wenn keine Abfertigung bei einem Anschlussflug erforderlich ist, beim Einstieg unterrichtet.

XIV. Sonstige und allgemeine Bestimmung/Gerichtsstand

1. Für den Pauschalreisevertrag und das diesbezügliche Rechtsverhältnis zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter haben am Sitz des Reiseveranstalters, der in XV. genannt ist, zu erfolgen.

3. Seitens der EU-Kommission besteht gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 206/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S.1) eine Online-Streitbeilegungsplattform

4. Der Reiseveranstalter nimmt zur Zeit an keinem Streitbeilegungsverfahren, auch nicht gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes, teil. Sollte eine außergerichtliche Lösung zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden, was seitens des Reiseveranstalters immer intensiv versucht wird, nicht möglich sein, so steht dem Reisenden die Anrufung des zuständigen Gerichtes offen und der Reisende muss vorher keine Schlichtungsstelle oder Streitbeilegungsstelle anrufen.

5. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Reisebedingungen oder des Pauschalreisevertrages zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht zur Folge, dass der gesamte Pauschalreisevertrag oder die gesamten Allgemeinen Reisebedingungen unwirksam werden.

XV. Geltung dieser Allgemeinen Reisebedingungen und Firmierung, Anschrift und Kommunikationsdaten des Reiseveranstalters/Kontaktstelle

Die vorgenannten Allgemeinen Reisebedingungen I. bis XV. gelten für den Reiseveranstalter:

Firmierung: Reisetreff 4u GmbH
Anschrift: Deutschland, 08209 Auerbach, Plauensche Str. 6
Telefonnummer: 0049 3744 81084
Faxnummer: 0049 3744 214700
Kommunikationsdaten: info@caminotours.de
Registernummer: HRB32636 Amtsgericht Chemnitz

Die vorgenannten Daten dienen auch als Kontaktstelle für Bestand gemäß § 651 g des Bürgerlichen Gesetzbuches, zum Anzeigen von Reismängeln, insbesondere gemäß § 651 o des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Erfüllung der Obliegenheit des Reisenden einen auftretenden Reismangel unverzüglich anzuzeigen, und für sämtliche Kommunikation und Zustellungen von, während und nach der Reise, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Pauschalreisevertrag oder der Reise stehe.

Stand: 25. März 2019

Inklusivleistungen

Nachfolgende Leistungen sind bei unseren individuellen Wanderreisen grundsätzlich enthalten:

Individuelle Wanderreisen:

- » Übernachtung mit Frühstück im Doppelzimmer oder Einzelzimmer mit eigenem Badezimmer
- » Einfache, ordentliche, landestypische Unterkünfte: z. B. Hotels, Pensionen, Landhäuser
- » Täglicher Gepäcktransport von Unterkunft zu Unterkunft (1 Gepäckstück à max. 20 kg)
- » Ein Pilgerausweis und eine Pilgermuschel pro Person
- » Infopaket mit Hoteladressen, Reiseplan, Reiseführer
- » Deutschsprachiges Serviceteam vor Ort - telefonisch 24/7 erreichbar

Bei Ankunft in Santiago de Compostela zusätzlich inklusive:

- » Eine MP3 Audioguide-Tour in Santiago de Compostela
- » Käseverkostung in einer Käserei in der Altstadt (nur Montag bis Samstag)

Gut zu wissen:

- » Tägliche Anreise möglich, ganzjährig buchbar.
- » Die An- und Abreise gestaltest du in Eigenregie. Zum Ausgangspunkt deiner Wanderung kommst du mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- » Bei Bedarf organisieren wir gerne die Flugbuchung und Flughafentransfers für dich.
- » Vor Ort benötigst du Englischkenntnisse und/oder Spanischkenntnisse bzw. Portugiesischkenntnisse.
- » In Porto fällt eine Touristensteuer an, zahlbar vor Ort.
- » Körperliche Grundfitness und Wandererfahrung sind von Vorteil.



- » Die Jakobswege sind auch für Alleinreisende geeignet.
- » Bei eingeschränkter Mobilität nimm bitte Kontakt mit uns auf, damit wir dich individuell beraten können. Unsere Reisen sind im Allgemeinen für Personen mit Mobilitätseinschränkung nicht geeignet.
- » Die Einreise für deutsche Staatsbürger ist mit Personalausweis oder Reisepass möglich. Kinder benötigen ein eigenes Ausweisdokument. Aktuelle Einreisebestimmungen und Sicherheitshinweise findest du unter: www.auswaertiges-amt.de

Inklusivleistungen für Kleingruppenreisen

Camino Francés

- » Flug ab/bis Deutschland
- » 7 Übernachtungen mit Frühstück im Doppelzimmer bzw. Einzelzimmer mit eigenem Badezimmer in einfachen ordentlichen, landestypischen Unterkünften z. B. Hotels, Pensionen, Landhäusern
- » Bustransfer ab/bis Flughafen Santiago de Compostela
- » Erfahrene Reisebürobegleitung ab/bis Deutschland
- » Täglicher Gepäcktransport von Unterkunft zu Unterkunft (1 Gepäckstück à max. 20 Kg)
- » Deutschsprachige Stadtführung in Santiago
- » Ein Pilgerausweis und eine Pilgermuschel pro Person
- » Infopaket mit Hoteladressen, Reiseplan, Reiseführer
- » Eintritt in die Kathedrale von Santiago

Camino Portugués

- » Flug ab/bis Deutschland
- » 8 Übernachtungen mit Frühstück im Doppelzimmer bzw. Einzelzimmer mit eigenem
- » Badezimmer in einfachen ordentlichen, landestypischen Unterkünften z. B. Hotels, Pensionen, Landhäusern
- » Bustransfer ab/bis Flughafen Porto
- » Bustransfer von Oia nach Porto
- » Täglicher Gepäcktransport von Unterkunft zu Unterkunft (1 Gepäckstück à max. 20 Kg)
- » Erfahrene Reisebürobegleitung ab/bis Deutschland
- » Ein Pilgerausweis und eine Pilgermuschel pro Person
- » Infopaket mit Hoteladressen, Reiseplan, Reiseführer

**Mindestteilnehmerzahl bei den begleiteten Kleingruppenreisen 10 Personen, maximale Teilnehmerzahl 12 Personen.
Zumutbare Änderungen im Routenverlauf vorbehalten.**

Du hast dir das Paradies verdient!



Reisetreff 4u GmbH

August-Bebel-Straße 7, 08223 Falkenstein

Tel.: +49 (0) 3745 - 6126

E-Mail: falkenstein@reisetreff4u.de

Web: www.reisetreff4u.de





LAUFEND ENTDECKEN UND ERLEBEN

Reisetreff 4u GmbH

Plauensche Str. 6 | 08209 Auerbach | Deutschland

Telefon: +49 (0) 3744 81084 | Fax: +49 (0) 3744 214838

E-Mail: info@caminotours.de | Internet: www.caminotours.de



www.caminotours.de